

# Curriculum für das Masterstudium

... <Bezeichnung>

Englische Übersetzung: ..... <Bezeichnung des Studiums in engl. Sprache>

Kennzahl L 066 ...

Datum des Inkrafttretens  
1. Oktober ...

<Bei nachfolgenden Änderungen des Curriculums bleibt grundsätzlich das obige Datum unverändert, es wird folgende Zeile eingefügt und allenfalls weitergezählt:>

1. Änderung: Mitteilungsblatt ..., ... Stück, Nr. ..., gültig ab 1.10. ....

<Vorbemerkungen:

*Dieses Mustercurriculum gibt die formale und inhaltliche Gliederung von Curricula für Masterstudien vor (ausgenommen: Lehramtsstudien) und soll eine Hilfestellung bei der Curriculumsentwicklung bzw. -überarbeitung bieten.*

*Nicht kursive Textbausteine sind unverändert als Bestandteil des Curriculums zu übernehmen. Die Textstellen in <kursiver Schrift> sind als Information zu den jeweiligen Inhalten zu verstehen und nach Fertigstellung des Curriculums zu löschen. Die als <optional> gekennzeichneten Regelungen sind nur bei entsprechendem Bedarf ins Curriculum aufzunehmen. Wahlmöglichkeiten sind durch <Variante 1> oder <Variante 2> gekennzeichnet, diesfalls ist einer der vorgegebenen Textbausteine ins Curriculum aufzunehmen. Platzhalter wie „xyz“ oder „...“ sind durch entsprechende Festlegungen zu ersetzen. Sollten optionale Paragraphen nicht aufgenommen werden, ist die Nummerierung der Paragraphen entsprechend anzupassen, sodass eine durchgehende Nummerierung gegeben ist.*

*Die Abkürzung eines Begriffes ist bei ihrer ersten Verwendung in Klammer zu setzen (bspw.: ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP)) und anschließend durchgängig im restlichen Dokument zu verwenden.*

*Zum Procedere der Erlassung von Curricula und deren Änderung vgl. insbes. die Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricular Kommissionen:>*

<https://intranet.aau.at/pages/viewpage.action?pagelid=220496133>

*Mustercurriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 02.02.2011*

- 1. Änderung Mitteilungsblatt vom 21.12.2011, 6. Stück, Nr. 38.1 (Anpassung Ausmaß freie Wahlfächer infolge Satzungsänderung vom 19.10.2011)*
- 2. Änderung Mitteilungsblatt vom 15.10.2014, 2. Stück, Nr. 10 (Anpassung an Satzungsänderung gemäß Mitteilungsblatt vom 16.07.2014, 22. Stück, Nr. 148.1)*
- 3. Änderung Mitteilungsblatt vom 16.08.2017, 25. Stück, Nr. 156 (redaktionelle Änderungen und Anpassung an die UG-Novelle BGBl I 129/2017)*
- 4. Änderung Mitteilungsblatt vom 03.10.2018, 1. Stück, Nr. 4 (redaktionelle Änderungen, Anpassung an Satzungsänderungen und an die Verordnung des Rektorats gem. § 63 Abs. 1 Z. 3 UG, Mitteilungsblatt vom 04.07.2018)*

# Curriculum für das Masterstudium

..... <Bezeichnung>

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines .....	- 4 -
§ 2	Qualifikationsprofil .....	- 4 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen .....	- 5 -
§ 4	Akademischer Grad .....	- 6 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	- 7 -
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität .....	- 8 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten .....	- 8 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer .....	- 9 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer .....	- 10 -
§ 10	Freie Wahlfächer .....	- 10 -
§ 11	<optional> Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern .....	- 11 -
§ 12	<optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen ....	- 11 -
§ 13	Masterarbeit .....	- 12 -
§ 14	<optional> Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis .	- 12 -
§ 15	<optional> Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch.....	- 13 -
§ 16	<optional> Generelle Anerkennungen .....	- 13 -
§ 17	Prüfungsordnung .....	- 13 -
§ 18	In-Kraft-Treten .....	- 13 -
§ 19	<optional> Übergangsbestimmungen .....	- 14 -
<optional>	ANHANG Äquivalenztabelle .....	- 15 -
ANHANG	Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken .....	- 15 -

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums ... *<Bezeichnung>* beträgt ... ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von ... Semestern. Das Masterstudium ... *<Bezeichnung>* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der ... *<ergänzen lt. ua. Liste>* Studien zugeordnet.

*<Der Umfang eines Masterstudiums hat gemäß § 54 Abs. 3 UG mindestens 120 ECTS-AP zu betragen. Jedes Studium ist gemäß § 54 Abs. 1 UG einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:*

1. *Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien;*
2. *Ingenieurwissenschaftliche Studien;*
3. *Künstlerische Studien;*
4. *Veterinärmedizinische Studien;*
5. *Naturwissenschaftliche Studien;*
6. *Rechtswissenschaftliche Studien;*
7. *Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien;*
8. *Theologische Studien;*
9. *Medizinische Studien;*
10. *Lehramtsstudien*
11. *Interdisziplinäre Studien.>*

- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

## § 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) .....

*<Gemäß § 58 Abs. 2 UG ist das Qualifikationsprofil verpflichtender Bestandteil des Curriculums. Die Definition des Qualifikationsprofils in Abs. 1 ist § 51 Abs. 2 Z. 29 UG entnommen und soll als Information für die Studierenden im Curriculum angeführt werden. Das Qualifikationsprofil ist in Form von intendierten Lernergebnissen zu beschreiben und umfasst die zentralen Lehrinhalte des Studiums. Weiters sind die Berufs- und Tätigkeitsfelder anzuführen, für die das Studium qualifiziert bzw. vorbereitet. Bei der Änderung des Curriculums ist zu überprüfen, ob das bisherige Qualifikationsprofil noch passt oder ggf. anzupassen ist.>*

*Praktische Handreichungen zur Erarbeitung eines Qualifikationsprofils finden Sie im Qualitätshandbuch Lehre:*

<https://intranet.aau.at/pages/viewpage.action?pageId=16516224>

*Im Sinne des Frauenförderungsplans (FFP) sind im Rahmen des Studiums spezielle, auf die jeweilige Qualifizierung ausgerichtete Maßnahmen vorzusehen, die „... zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen können“ (vgl. Präambel Z. 2 Satzung E/I). In diesem Kontext ist speziell die Notwendigkeit von Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen für die Berufs- und Tätigkeitsfelder kenntlich zu machen (Gender Mainstreaming).>*

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG).

Fachlich in Frage kommend ist/sind jedenfalls das Bachelorstudium/die Bachelorstudien ... *<Bezeichnung des Studiums/der Studien>* an der Universität Klagenfurt.

*<optional>* Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: ...

*<Für die Zulassung zum Masterstudium relevant sind die §§ 60, 61, 63, 63 a, 64 Abs. 3, 65 sowie 71d UG. Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der Universität Klagenfurt jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium berechtigt.*

*Das Rektorat kann gemäß § 64 Abs. 3 UG bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium die Feststellung der Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses mit der Auflage von Prüfungen verbinden, wenn die Gleichwertigkeit des absolvierten Studiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen. Diese Prüfungen sind während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen. Das Rektorat kann weiters festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Entsprechend der Vorgabe des Rektorates sind im Falle der grundsätzlichen Gleichwertigkeit Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-AP vorzuschreiben.*

*Gemäß § 63a Abs. 1 UG können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden. Diese Zulassungsbedingungen müssen im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen. Die Normierung eines bestimmten Notendurchschnittes des Bachelorabschlusses ist nicht möglich. Ziel dieser Bestimmung ist es, die Transparenz sowie die Chance auf internationale sowie nationale Mobilität in Sinne der Bologna-Architektur zu fördern.*

*Masterstudien, welche in deutscher Sprache abgehalten werden:*

*Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (Verordnung des Rektorates gem. § 63 Abs. 1 Z. 3 UG, s. MBl 04.07.2018, 21. Stück, Nr. 125.2). Im Curriculum kann festgelegt werden, dass davon*

*abweichend Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GERS nachzuweisen sind. In diesem Fall wäre der Text des § 3 diesbezüglich zu erweitern.*

*Als Information - ohne Handlungsbedarf für die Cuko bzw. für das Curriculum - wird angemerkt, dass für Zulassungen ab SS 2019 bereits bei der Antragstellung die Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest im Ausmaß des Niveaus A2 GERS vorliegen müssen (§ 63 Abs. 10b UG). Sollte dieser Nachweis nicht vorgelegt werden, ist der Antrag auf Zulassung abzuweisen.*

*Masterstudien, welche in englischer Sprache abgehalten werden:*

*In diesem Fall ist im Curriculum das erforderliche Niveau der englischen Sprache (mindestens B2) gemäß den Bestimmungen des GERS festzulegen. Der Nachweis dieses festgelegten Sprachniveaus ist bei der Antragstellung auf Zulassung zu erbringen, andernfalls ist der Antrag abzuweisen. Die Kenntnis der englischen Sprache wird insbes. durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in englischer Sprache nachgewiesen. Das Rektorat kann durch Verordnung weitere Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse festlegen (§ 63 Abs. 10 UG).*

*Darüber hinaus kann das Rektorat gemäß § 63a Abs. 8 UG für ausschließlich in einer Fremdsprache angebotene Masterstudien die Zahl der Studierenden festlegen und den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung regeln, wobei beides nicht im Curriculum zu normieren ist. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Die erforderlichen Festlegungen sind - in Absprache mit der Curricularkommission - in einer Verordnung des Rektorates zu treffen. Eine solche Verordnung wurde für die Studien International Management, Media and Convergence Management sowie Game Studies and Engineering erlassen (MBL vom 21.02.2018, 10. Stück, Nr. 68.3). Es dürfen keine weiteren Beschränkungen vorgesehen werden, die über die gesetzlich vorgesehenen hinausgehen.>*

#### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz ... (abgekürzt: „M ...“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

<oder>

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“ oder „DI“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen voranzustellen.

*<Die gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Mastergrades findet sich in § 51 Abs. 2 Z. 11 UG, die Führung der akademischen Grade ist in § 88 UG geregelt. Bei der Festlegung des beim akademischen Grad „Master“ erforderlichen Zusatzes ist die Empfehlung der Universitätenkonferenz zu berücksichtigen:*

[http://uniko.ac.at/modules/download.php?key=1984\\_DE\\_O&f=1&jt=7906&cs=41C4](http://uniko.ac.at/modules/download.php?key=1984_DE_O&f=1&jt=7906&cs=41C4) >

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

<Hier ist eine tabellarische Übersicht der Pflicht- und Wahlfächer einzufügen, die auf die Fächer jeweils entfallenden ECTS-AP anzugeben sowie die von Studierenden zu erreichenden Lernergebnisse auf Fächerebene anzuführen (Satzung B § 5 Abs. 1 lit. 2). ECTS-AP für Fächer und Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich jeweils nur ganzzahlig zu vergeben. Für Curricula, die durch ihre fachliche Nähe mit dem Lehramtsstudium verschränkt sind, ist die Teilung von ECTS-AP zulässig, wenn im Lehramts-Curriculum des entsprechenden Unterrichtsfachs geteilte ECTS-AP angeführt sind. Dabei ist zu beachten, dass diese Ausnahmeregelung auf die Übernahme bzw. Anrechnung der im Lehramts-Curriculum mit geteilten ECTS-AP ausgestatteten Fächer bzw. Lehrveranstaltung(en) beschränkt bleibt.

Bei Fächern bzw. Lehrveranstaltungen, die in unterschiedlichen Curricula verwendet werden, ist darauf zu achten, dass diese mit derselben Anzahl an ECTS-AP und derselben Formulierung der intendierten Lernergebnisse übernommen werden. Es ist auch jedenfalls zu vermeiden, dass dieselbe Lehrveranstaltung innerhalb desselben Curriculums mit unterschiedlicher Anzahl an ECTS-AP vorgesehen wird.

Die Bezeichnung der Fächer wird in dieser Form auch im Masterzeugnis angeführt. Sollten in einem Fach mehrere Prüfungen abzulegen sein, erfolgt die Ermittlung der Fachnote gemäß Satzung B § 12 Abs. 8. Fächer sind gemäß Satzung B § 9 Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Die im FFP der Universität Klagenfurt geforderte Integration der Frauen- und Geschlechterforschung in der Lehre, insbesondere in den Pflicht- und Wahlfächern, ist sicherzustellen (Satzung E/I § 3 Z. 6, § 8, § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3).

Es ist zu beachten, dass gem. Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 14 ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken als Anhang des Curriculums vorzusehen ist.

Unterstützung zur Lernergebnisformulierung auf Fächerebene, zur Förderung eines schrittweisen Kompetenzaufbaus und zur optimierten ECTS-AP - Vergabe finden Sie hier:

<https://intranet.aau.at/pages/viewpage.action?pagelid=16516224>

<Beispielhafte Tabelle: Es wird empfohlen, eine durchgehende Nummerierung der Pflichtfächer und fortführend auch der Gebundenen Wahlfächer einzufügen, damit leichter referenziert werden kann, z.B. bei Anerkennungsanträgen.>

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
Pflichtfächer	1	Pflichtfach x	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ...zu erklären/ definieren/	

			<i>unterscheiden/ entwickeln/ etc.</i>	
	2	<i>Pflichtfach y</i>		
	3	<i>Pflichtfach z</i>		
	...			
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	... (4)	<i>Gebundenes Wahlfach x</i>		
	... (5)	<i>Gebundenes Wahlfach y</i>		
	... (6)	<i>Gebundenes Wahlfach z</i>		
	...			
<i>Freie Wahlfächer</i>				<b>6</b> <mind.>
<i>Praxis &lt;optional&gt;</i>				
<i>Masterarbeit</i>				
<i>Fachprüfungen/ Gesamtprüfung</i>				
			<b>Summe:</b>	<b>120</b> <mind.>

## § 6 Auslandsstudien/Mobilität

<An dieser Stelle sind curriculare Regelungen zu Auslandsstudien zu treffen. Gemäß § 58 Abs. 9 UG sind Curricula von Masterstudien so zu gestalten, dass die Erbringung von Studienleistungen auch an ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass dies ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist, weshalb gem. Satzung B § 5 Abs. 1 lit. 15 das Curriculum eine Empfehlung für ein Mobilitätsfenster enthalten muss. An dieser Stelle sollten, falls spezielle Voraussetzungen für einen Auslandsaufenthalt sinnvoll erscheinen, keine zeitlichen, sondern inhaltliche Vorgaben angeführt werden. Allenfalls ist auf die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 6 UG hinzuweisen. Weiters ist darauf zu achten, dass die Vorgaben für ein Mobilitätsfenster auch dem unverbindlichen empfohlenen Studienverlauf entsprechen.>

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

<Alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend der Satzung B § 10 entweder als Vorlesung oder als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung festzulegen. Die Arten der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind nicht von der Satzung vorgegeben, sondern sind im Curriculum zu definieren. Bei den im Curriculum (insbes. in den Tabellen) zu verwendenden Abkürzungen für die jeweilige (prüfungsimmanente) Lehrveranstaltungsart steht die Studien- und Prüfungsabteilung beratend zu Verfügung.>



- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
- a) ...
  - b
  - c) ...

*<Hier können die verschiedenen Arten von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aufgelistet werden, z.B. Proseminar, Seminar, Arbeitsgemeinschaft, Konversatorium, Übung, Praktikum, kombinierte Lehrveranstaltungen wie z.B. Vorlesung mit Kurs; erforderlich ist eine abschließende Auflistung der Arten samt Beschreibung. Es ist darauf zu achten, dass sich diese Auflistung mit den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Arten von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen deckt.>*

## § 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

*<Die Pflichtfächer werden durch die Satzung B § 9 Abs. 2 definiert. Gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 4 sind die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (definiert als Vorlesung bzw. näher festgelegte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung) zu bezeichnen und die jeweilige Anzahl der ECTS- AP zuzuordnen.*

*Die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung ist in den Pflichtfächern durch Lehrveranstaltungen sicherzustellen (FFP Satzung E/I § 26 Abs. 2).*

*Zur tabellarischen Darstellung: Es ist eine durchgehende Nummerierung der Lehrveranstaltungen einzufügen, entsprechend der Nummerierung des betr. Pflichtfaches in der Tabelle in § 5.>*

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Pflichtfach 1	1.1			
	1.2			
	1.3			
			<b>Summe:</b>	

Pflichtfach 2	2.1			
	2.2			
	2.3			
...			<b>Summe:</b>	

## § 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt ... ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

*<Die Gebundenen Wahlfächer werden durch die Satzung B § 9 Abs. 3 definiert (siehe Einleitungssatz oben als Information für die Studierenden). Für alle Studien sind Gebundene Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 20 % der Gesamtzahl an ECTS-AP vorzusehen. Im Bereich der Gebundenen Wahlfächer sind Module zur Frauen- und Geschlechterforschung anzubieten (FFP Satzung E/I § 26 Abs. 3).>*

- (2) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

*<Zur tabellarischen Darstellung: Es ist eine durchgehende Nummerierung der Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer einzufügen, entsprechend der (fortführenden) Nummerierung der betr. Gebundenen Wahlfächer in der Tabelle in § 5. Wenn z.B. vier Pflichtfächer vorgesehen sind, beginnt die Nummerierung der Gebundenen Wahlfächer mit „5.“.>*

	LV-Bezeichnung	LV-Art		ECTS-AP
Gebundenes Wahlfach ...	.. .1			
	.. .2			
	.. .3			
		<b>Summe:</b>		
Gebundenes Wahlfach ...	.. .1			
	.. .2			
	.. .3			
...		<b>Summe:</b>		

## § 10 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind ... ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige

Universitätsorgan, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

*<In jedem Studium sind gemäß Satzung B § 9 Abs. 4 Freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 5 % der Gesamtzahl an ECTS-AP vorzusehen. Es sind Empfehlungen für Freie Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung aufzunehmen (FFP Satzung E/I § 26 Abs. 4).>*

## **§ 11 <optional> Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern**

*<Sollten Teilnahmebeschränkungen vorgesehen werden, sind gemäß § 58 Abs. 8 UG die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze im Curriculum festzulegen.>*

- (1) Für die im Folgenden genannte(n) Lehrveranstaltung(en) gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

*<Anführung der Lehrveranstaltung(en) und Festlegung der Maximalzahl.>*

- (2) Wenn bei dieser/diesen Lehrveranstaltung(en) die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

*<Beschreibung des Verfahrens, wobei gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 11 die zeitliche Reihung der Anmeldung kein Kriterium darstellen darf und die individuelle Studiensituation zu berücksichtigen ist. Gemäß § 58 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallelveranstaltungen anzubieten.>*

*Formulierungsvorschlag:*

*„a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.*

*b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.“*

*Die genannten Kriterien könnten noch ergänzt werden, z.B. hinsichtlich Prüfungswiederholung, Datum der Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen, Beurteilung der Prüfung(en), die als Anmeldevoraussetzung gelten, etc. >*

## **§ 12 <optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen**

*<Im Curriculum darf gem. § 58 Abs. 7 UG als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden. Hier erfolgt die Festlegung der Lehrveranstaltungen und der für die Anmeldung jeweils nachzuweisenden Vorkenntnisse/Voraussetzungen.>*

### § 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) **<Variante 1>**

Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden:

*<Auflistung der Fächer>*

*<oder Variante 2>*

Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflicht- oder Gebundenen Wahlfächer gewählt werden.

(3) Die Masterarbeit umfasst ... ECTS-AP.

(4) Gemäß Satzung Teil B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen.. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

*<Die Definition der Masterarbeit findet sich in § 51 Abs. 2 Z. 8 UG, nähere Bestimmungen finden sich in § 81 UG. In der Satzung Teil B § 18 sind die relevanten Bestimmungen über die Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten normiert. Im Curriculum kann zusätzlich eine nähere Festlegung des erforderlichen Umfangs einer Masterarbeit getroffen werden, ebenso können bestimmte Voraussetzungen für die Vergabe des Themas gefordert werden, wie z.B. die Absolvierung einer Praxis.>*

### § 14 **<optional>** Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

*<Hier sind Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Sinne einer vom universitären Studienbetrieb gesonderten Tätigkeit, der eine entsprechende Anzahl von ECTS-AP zuzuordnen ist, oder über geeignete Ersatzformen, wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, aufzunehmen (Satzung B § 5 Abs. 2 Z. 3). Davon zu unterscheiden ist die (mögliche) LV-Art „Praktikum“; auf die durchgehende Verwendung des korrekten Begriffes ist zu achten.>*

## **§ 15 <optional> Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch**

*<Die Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung der Masterarbeit kann gemäß § 19 Abs. 2b UG durch die Satzung vorgesehen werden. Die entsprechende Ermächtigung enthält die Satzung in B § 5 Abs. 2 Z. 5. Nähere Festlegungen, in welchen Lehrveranstaltungen und bei welchen Prüfungen eine andere Sprache als Deutsch verwendet werden kann, können im Curriculum getroffen werden. Im Fall eines ausschließlich in einer anderen Sprache als Deutsch angebotenen Masterstudiums ist § 63a Abs. 8 UG relevant, s. dazu oben unter § 3 Zulassungsvoraussetzungen.>*

## **§ 16 <optional> Generelle Anerkennungen**

*<Im Curriculum können Anerkennungen generell festgelegt werden, wenn die Bedingungen des § 78 Abs. 1 UG erfüllt sind. Dabei sind die in Frage kommenden Prüfungen sowie die jeweilige curriculare Studienleistung, für die anerkannt wird, konkret zu benennen.>*

## **§ 17 Prüfungsordnung**

*<Die Prüfungsordnung hat gemäß § 51 Abs. 2 Z. 25 UG die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren zu enthalten. Für jedes Fach des Curriculums ist festzulegen, durch welche Prüfung(en) es abgelegt/absolviert wird. Gemäß Satzung Teil B § 13 Abs. 1 sind in Curricula von Masterstudien entweder eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung oder mehrere Fachprüfungen vorzusehen. Die Bestimmungen der Satzung zu Lehrveranstaltungsprüfungen, Fach- und Gesamtprüfungen (B §§ 10-13) sind bei der näheren Ausformulierung zu beachten.*

*Sollte eine Gesamtprüfung als studienabschließende Prüfung vorgesehen werden, sind die Anmeldevoraussetzungen zu definieren, die in Frage kommenden Fächer zu bezeichnen sowie die Anzahl der abzulegenden Fächer festzulegen.*

*Beispiele für mögliche Prüfungsordnungen finden Sie im Qualitätshandbuch Lehre:*

*<https://intranet.aau.at/pages/viewpage.action?pagelId=16516224>*

Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober ... in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester ... ihr Masterstudium beginnen.

*<Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit dem 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (§ 58 Abs. 6 UG).>*

- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom ..., ... Stück, Nr. ..., treten mit 1. Oktober ... in Kraft.

*<Wenn es sich um die Änderung eines Curriculums handelt, ist die Formulierung des Abs. 2 erforderlich. Bei nachfolgenden Änderungen ist hier jeweils ein Absatz mit den entsprechenden Angaben hinzuzufügen, sodass die Chronologie ausgehend von der Stammfassung nachvollziehbar ist.>*

## **§ 19 <optional> Übergangsbestimmungen**

*<Wenn es sich um die Änderung eines Curriculums handelt, sind jedenfalls Übergangsbestimmungen vorzusehen. Je nachdem, ob es sich um eine strukturelle Änderung oder um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind die Übergangsbestimmungen gemäß Satzung B § 8 wie folgt zu formulieren:>*

- (1) *<Variante 1 bei struktureller Änderung>*

Studierende, die vor dem Wintersemester ... *<anzugeben ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des strukturell geänderten Curriculums>* ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich ... Semester(s) entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens ..., abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen/geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen/geänderten Curriculum zu unterstellen.

*<Die Übergangsfrist hat gemäß den Bestimmungen der Satzung die Regelstudiendauer zuzüglich mindestens eines Semesters zu umfassen. Im Curriculum ist die Übergangsfrist, binnen der die Studierenden ihr Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen haben, zu konkretisieren. Wenn der Zeitraum mit Regelstudiendauer zuzüglich eines Semesters festgelegt wird, bedeutet das im Falle des In-Kraft-Tretens mit 1. Oktober 2019, dass die Übergangsfrist mit 30. April 2022 (5 Semester) endet.*

*Sollten weitere strukturelle Änderungen folgen, ist jeweils eine Passage mit der Festlegung der Übergangsfrist hinzuzufügen.>*

*<Variante 2 bei nichtstruktureller Änderung>*

Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem neuen/geänderten Curriculum unterstellt.

- (2) *<optional bei nicht strukturellen Änderungen, sonst verpflichtend>* Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang ... zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

**<optional> ANHANG Äquivalenztabelle**

**ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken**

*<Sollte es mehr als einen Anhang geben, ist eine Nummerierung der Anhänge vorzunehmen.>*